OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602017/12/MK/Bb

Datum:
Linz, 17. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des B. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., x, M, vom 18. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Juli 2017, GZ: VerkR96-5618-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass dessen Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Sie haben am 2. April 2017 um 08:50 Uhr in der Gemeinde Marchtrenk auf der B 1 bei Km 204,776 in Fahrtrichtung Linz mit dem Pkw, Kennzeichen x, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 65 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO verletzt.
Daher wird über Sie gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe idHv 330 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe iHv 133 Stunden, verhängt.
Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG 33 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 363 Euro.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 66 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2017, GZ: VerkR96-5618-2017, den Einspruch des B. S. (Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 6. April 2017 ab und bestätigte die festgesetzte Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO idHv von 330 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzsatzfreiheitsstrafe von 133 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 33 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 18. Juli 2017. Darin wendet der Beschwerdeführer im Ergebnis Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. und des § 64 Abs. 2 VStG bzw. § 52 Abs. 2 VwGVG ein. Er begründet sein Vorbringen ausführlich und regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an.

Überdies wendet er sich gegen die Strafbemessung der belangten Behörde, rügt, dass das Straferkenntnis nur einen Strafausspruch aber keinen Tatvorwurf (Schuldspruch) beinhalte und behauptet zudem das Vorliegen einer gesetzeswidrigen Geschwindigkeitsverordnung.

Der Beschwerdeführer beantragt die Beischaffung des Verordnungsaktes und, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Stellung eines Verordnungsprüfungsantrages, der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 (eingelangt am 3. August 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5618-2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt, die Beschwerde und in den bezughabenden Verordnungsakt.

Zudem hat das Gericht am 10. April 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der meldungslegende Polizeibeamte RI T. H. von der PI Marchtrenk als Zeuge und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Der Beschwerdeführer selbst ist der Verhandlung ferngeblieben.

Anlässlich der Verhandlung wurden der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers und die belangte Behörde zum Sachverhalt gehört und der Zeuge zur Inbetriebnahme des Lasermessgerätes und zum Messvorgang befragt.

2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. April 2017 um 08:50 Uhr den – auf die S. GmbH mit Sitz in M, x, zugelassenen – Pkw der Marke BMW mit dem Kennzeichen x außerhalb des Ortsgebietes in Marchtrenk auf der B 1 in Fahrtrichtung Linz.

Auf Höhe Strkm 204,776 wurde der Pkw mittels Lasermessgerät der Type TruSpeed mit der MessgerätNr. x, Eichdatum: 15. April 2016, einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen. Die Messung wurde von RI H. von der PI Marchtrenk unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes durchgeführt und ergab eine gemessene Geschwindigkeit von 139 km/h. Abzüglich der entsprechenden Messtoleranz entspricht dies einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 135 km/h. Der Polizeibeamte nahm die Messung aus einer Entfernung von etwas mehr als 200 m im herannahenden Verkehr vor.

Die durch Verordnung angeordnete und durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 70 km/h.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus der Anzeige, dem Eichschein, der geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung und dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahren, hier vor allem aus den Angaben des Meldungslegers, der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehend aussagte und aus dem Verordnungsakt.
Der meldungslegende Polizeibeamte konnte glaubhaft und schlüssig darstellen, die vor Inbetriebnahme des Lasermessgerätes vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und die Messung in einer – nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen – Entfernung von etwas über 200 m im herannahenden Verkehr vorgenommen zu haben. Der Zeuge ist nach Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter, der mit der Verkehrsüberwachung bestens betraut und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung und Erfahrung die

vorschriftsmäßige Inbetriebnahme und Verwendung eines Lasermessgerätes zuzumuten ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser ein absolut taugliches Mittel zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 28. Juni 2001, 99/11/0261 uvm.).

Das Lasermessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. April 2016 mit der Nr. x am 15. April 2016 geeicht. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Die Lenkereigenschaft (Täterschaft) des Beschwerdeführers wurde im Rahmen der Anhaltung festgestellt. Laut Anzeige bestritt der Beschwerdeführer an Ort und Stelle die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht und führte wörtlich aus: *„Die Straße war frei und deshalb bin ich so schnell gefahren. Es tut mir leid.“* Auch in der Beschwerdeschrift und im Rahmen der mündlichen Verhandlung ließ er die Tatbegehung letztlich dem Grunde nach unangefochten und erhob zur vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit keine Einwendungen.

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 70 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 12. August 2013 bzw. dem bezughabenden Verordnungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 1 der Verordnung der OÖ. Landeregierung vom 12. August 2013 ist für den Bereich der B 1 (Wiener Straße) von Strkm 186,593 (von Linz kommend stadtauswärts) bzw. von Strkm 186,450 (in Richtung Linz) bis Strkm 206,825 in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h festgesetzt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die jeweils

zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Nach der sich darstellenden Aktenlage steht erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x am 2. April 2017 um 08:50 Uhr im Bereich der B 1 bei Km 204,776 in Richtung Linz, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h abzüglich der Messtoleranz um 65 km/h überschritt.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ermittelt. Das Messgerät wurde ordnungsgemäß in Betrieb genommen und die vorgeschriebenen Überprüfungen vor Messbeginn korrekt durchgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

2.1. Die Einwendungen des Beschwerdeführers die konkrete Verordnung betreffend vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu teilen. Vielmehr ist nach Einsichtnahme in den Verordnungsakt und Prüfung der Unterlagen von einer rechtsverbindlichen und gehörig kundgemachten geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung auszugehen.

Das Verwaltungsgericht sieht sich daher nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten.

Es besteht kein subjektives Recht des Beschwerdeführers darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinn des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Hinsichtlich seiner weiteren Einwendungen wird angemerkt, dass dem Beschwerdeführer kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zukommt. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211, VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325).

Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Einsicht in den Verordnungsakt war daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer die zugrundeliegende Verordnung im behördlichen Verfahren nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte der Verordnung hier wiedergegeben.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (*Pürstl,* StVO[13], 2011, § 44 StVO, E 9). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich nach Abzug der Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 135 km/h unterwegs war, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.2. Insoweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass das angefochtene Straferkenntnis keinen Schuldspruch aufweist, vermag er auch damit eine Rechtswidrigkeit nicht aufzuzeigen. Der Beschwerdeführer hat gegen die Strafverfügung vom 6. April 2017 mit dem Tatvorwurf der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO rechtzeitig Einspruch erhoben, wodurch diese zwar gemäß § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft getreten ist, dies ändert jedoch nichts daran, dass bereits durch die Erlassung der Strafverfügung eine gemäß § 31 Abs. 1 VStG taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 2 leg. cit. vorgenommen wurde (vgl. z. B. VwGH 28. Februar 2001, 2000/03/0311). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war es daher zulässig und auch geboten, im angefochtenen Straferkenntnis eine Spruchkorrektur vorzunehmen.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 2e StVO sieht u.a. für Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h eine Geldstrafe von 150 bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, vor.

3.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: 1.500 Euro mtl., Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diese wurde vom Beschwerdeführer durch sein Verkehrsverhalten beeinträchtigt.

Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug wurde mittels eines technischen Messgerätes einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen, wobei nach Abzug der Messtoleranz eine Fahrgeschwindigkeit von 135 km/h festgestellt wurde. Somit betrug das Ausmaß der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h immerhin 65 km/h. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen, insbesondere in dem hier gegebenen sehr hohen Ausmaß, dem Rechtsgut „Verkehrssicherheit“ sehr abträglich sind. Solche Delikte sind immer wieder die Ursache von schweren Verkehrsunfällen bzw. sind die Unfallfolgen beträchtlicher, als sie bei Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten gewesen wären. Dazu kommt noch, dass einem Fahrzeuglenker solche Geschwindigkeitsexzesse nicht mehr bloß versehentlich unterlaufen, sondern im Regelfall bewusst in Kauf genommen werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 25% nicht mehr als geringfügig anzusehen (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 330 Euro kann sohin von vornherein nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO, der von 150 Euro bis 2.180 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Dieser Strafrahmen gilt außerhalb des Ortsgebietes im Übrigen bereits ab einem Überschreitungsausmaß von 50 km/h, der Beschwerdeführer hat diese „Untergrenze“ jedoch bedeutend überschritten. Die nach der Aktenlage gegebene bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde in ausreichendem Maße berücksichtigt. Für eine Strafreduzierung fand sich daher kein Ansatz.

Angesichts der Erwägungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden liegt es auf der Hand, dass beim vorliegenden Sachverhalt auch ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. nach dem letzten Satz des Abs. 1 leg. cit nicht in Betracht kommt. Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung sein Vorbringen zu § 45 VStG aufgrund der zwischenzeitlich bestehenden höchstgerichtlichen VwGH-Judikatur zurückgezogen, sodass diesbezüglich weitere Ausführungen unterbleiben konnten.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 133 Stunden festgesetzt.

IV. Zu § 52 Abs. 2 VwGVG bzw. § 64 Abs. 2 VStG:

1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag iHv 66 Euro vorzuschreiben.

2. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 – Art. 7 Z 58 haben die Kosten für das Berufungsverfahren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, betragen – diese Bestimmung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1994, B 1908/93, B 1971/93 = VfSlg Nr. 13790 – unter Verweis auf die Vorjudikatur, VfSlg 9409/1982 – dieser Regelung „die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt“ (siehe auch die in *Walter-Thienel,* Verwaltungsverfahren, Band II, 2. Auflage, E 4 und E 5 zu § 64 VStG zitierte Judikatur des VfGH und VwGH).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt daher auch die vom Beschwerdeführer gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 52 VwGVG bzw. § 64 VStG nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger